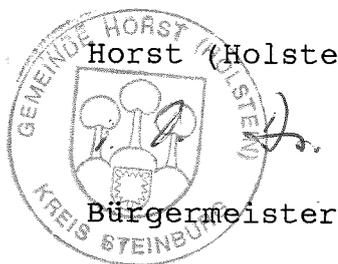


Begründung

zur ^{*}5. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12
zur (1. Änderung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der
Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 12)

Die Bebauungsplansatzung zur ^{*}4. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 wurde unter dem 15.10.1982 ausgefertigt und am 30.10.1982 bekanntgemacht. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a der damaligen BauDVO war es nicht möglich, auf Grundstücken, deren Baukörper weiter als 45 m von der öffentlichen Straße entfernt waren, Stellplätze zu errichten. Diese Rechtsgrundlage ist zwischenzeitlich weggefallen. Nach § 4 LBO dürfen Gebäude auch errichtet werden, wenn das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlich-rechtlichen Verkehrsfläche hat. Die privaten Straßenverkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet. Somit sind die Voraussetzungen des § 4 LBO gegeben. Der Erteilung von Baugenehmigungen für Stellplätze, Carports und Garagen stehen gesetzliche Vorschriften nicht mehr entgegen.

Die textlichen Festsetzungen aufgrund des § 1 Abs. 4 und 5 des BBauG und des § 3 Abs. 1 und 2 der LBO waren erforderlich, da das Gemeindegebiet der Gemeinde Horst in der Planungszone II des künftigen Flughafens Hamburg-Kaltenkirchen lag. Das Flughafenvorhaben ist zwischenzeitlich aufgegeben worden, so daß die textlichen Festsetzungen entbehrlich sind.



~~* 5. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12~~

*geändert aufgrund der Hinweise der Verfügung
des Landrats des Kreises Steinburg vom
24.01.1994 -Az.: 614-6120-03-IV.3-242